

Sitzungsvorlage öffentlich

Vorlage-Nr.:	VO/0714/2023
Fachbereich:	1 - Allgemeine Verwaltung, Bildung, Freizeit und Generationen
Erstellt von:	Manuela Südfeld
Datum:	12.10.2023

Betreff:

Einschulungen an der Wieschhofschule - Katholische Grundschule der Stadt Olfen zum Schuljahr 2024/2025

Beratungsfolge:		
28.11.2023	Ausschuss für Schule und Kindergärten	Vorberatung
19.12.2023	Rat der Stadt Olfen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Zum Schuljahr 2024/2025 wird die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen an der Wieschhofschule – Kath. Grundschule auf „fünf“ Eingangsklassen festgelegt.

Sachverhalt:

Die Vorgaben für das Einschulungsverfahren werden durch das SchulG NRW geregelt. Danach legt der Schulträger die Zahl der Eingangsklassen fest. Hierbei hat er die Höchstgrenzen für die zu bildenden Eingangsklassen nach der Verordnung zu § 93 Abs. 2 Nr. 3 Schulgesetz NRW zu beachten.

Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule beträgt für jahrgangsbezogenen und jahrgangsübergreifenden Unterricht bei einer Schülerzahl von:

29 Schüler/innen	eine Klasse			
30 – 56 Schüler/innen	zwei Klassen	durchschnittlich	max.	28 Schüler/innen
57 – 81 Schüler/innen	drei Klassen	durchschnittlich	max.	27 Schüler/innen

82 – 104 Schüler/innen	vier Klassen	durchschnittlich Schüler/innen	max. 26
105 – 125 Schüler/innen	fünf Klassen	durchschnittlich Schüler/innen	max. 25
126 – 150 Schüler/innen	sechs Klassen	durchschnittlich Schüler/innen	max. 25

Bei jeweils bis zu weiteren 25 Schülerinnen und Schülern ist eine weitere Eingangsklasse zu bilden. Die Zahl der nach den Sätzen 1 und 2 zu bildenden Klassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Eine Überschreitung ist nur zulässig, sofern es sich um die einzige Grundschule einer Gemeinde handelt, diese mehr als einen Standort hat und die nach der kommunalen Klassenrichtzahl (Absatz 2) ermittelte Höchstzahl für die zu bildenden Eingangsklassen nicht überschritten wird. Innerhalb der Schülerzahlwerte nach den Sätzen 1 und 2 sowie für zu bildende Klassen nach den Sätzen 3 und 4 gilt die Bandbreite von 15 bis 29. Gebildete Klassen werden grundsätzlich unabhängig von später eintretenden Schülerzahlveränderungen fortgeführt. In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde zulassen, dass Klassen in der Fortführung zusammengelegt oder geteilt werden, wenn dies aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen erforderlich wird.

Im Gebiet eines Schulträgers darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt.

Die Anmeldungen an der Wieschhofschule wurden in den letzten Oktoberwochen durchgeführt. Demnach werden im Sommer 2024 118 Kinder (Stand 03.11.2023) in Olfen schulpflichtig.

Es wird vorgeschlagen, fünf Eingangsklassen zu bilden. Damit ergibt sich eine durchschnittliche Klassengröße von 23,6 Schüler/innen je Klasse.

Die räumlichen Kapazitäten für die zu bildenden Eingangsklassen werden derzeit geprüft und dann mit der Wieschhofschule besprochen, insbesondere da nur vier Klassen die Schule verlassen werden.

Die Festlegung der Eingangsklassen muss der Schulträger bis zum 15.01.2024 vorgenommen haben.

Mitgezeichnet von:

Berghof-Knop, Sandra, 1 - Allgemeine Verwaltung, Bildung, Freizeit und Generationen, 08.11.2023